

Die umfassende Einführung des elektronischen

grenzüberschreitenden Datenaustauschs von Sozialversicherungsdaten in Österreich



DI Dr. Gerd Bauer ist Programmmanager des „elektronischen grenzübergreifenden Datenaustausches von Sozialversicherungsdaten“ im Hauptverband und Mitglied der Experten-Gruppe für Datenmodellierung für die EESSI-Plattform bei der europäischen Kommission.



DI Katharina Hilmar ist für fachliche und technische Analysen von Geschäftsprozessen im Hauptverband zuständig und Vorsitzende des Change-Management-Boards für die EESSI-Plattform bei der europäischen Kommission.

1 Der elektronische Datenaustausch von Sozialversicherungsdaten – eine Einführung

Alle Personen, die sich in der Europäischen Union (EU) aufhalten, haben das Recht, in jedem Staat der EU zu leben und zu arbeiten.¹ Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes innerhalb der EU haben alle Personen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen jenes Staates, in dem sie sich nach dem Wechsel aufhalten.

Es gilt der Grundsatz, wonach eine Person den sozialen Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates unterliegt, in dem sie einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Da sich nationale Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit naturgemäß stark unterscheiden und nur national anwendbar sind, besteht seit etwa 50 Jahren das Bestreben, mittels der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme eine europarechtliche Koordinierung der Anwendung von nationalen Vorschriften herzustellen.

Die zunehmende Mobilität der Bürger im EU-Raum sowie der immer größere Kreis an Mitgliedstaaten führt zunehmend zu organisatorischen und technischen Herausforderungen bei der Gewährleistung der sozialen Sicherheit von Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU wahrnehmen. Um den notwendigen Informationsaustausch zu beschleunigen, wurde auf EU-Ebene die Einführung eines elektronischen Datenaustauschs von Sozialversicherungsdaten normiert. Federführend von der EU-Kommission (Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) wurde eine europäische Plattform für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange

of Social Security Data, kurz EESSI) geschaffen und damit eine wesentliche Innovation zum Schutz der Rechte von EU-Bürgern forciert. Verschiedene Förderprogramme der EU unterstützen die Anbindung der Mitgliedstaaten an die EESSI-Plattform. Teile der im Folgenden beschriebenen Umsetzung wurden über das europäische Programm CEF (Connecting Europe Facility) mitfinanziert.

2 Rechtliche und organisatorische Grundlagen – eine Übersicht

2.1 Verordnungen der europäischen Union

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments vom 29. April 2004 modernisiert die Regeln für die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit und achtet auf deren Vereinfachung, die allen Beteiligten zugutekommt. Die in der Verordnung enthaltenen Rechtsvorschriften ersetzen aber nicht die in den Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen Grundlagen, sondern sollen allgemeine europäische Standards wie etwa den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Anwendung nationalen Rechts in allen Bereichen der sozialen Sicherheit sicherstellen.

Weiters wurde auch die Basis für die Förderung und Einführung des elektronischen Datenaustauschs auf europäischer Ebene geschaffen. Als Erwägungsgründe dafür wurde Folgendes angeführt:

„Die Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsdiensten für den Datenaustausch zwischen Trägern erfordert Bestimmungen, die gewährleisten, dass

¹ Diese Regelung gilt analog auch für die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

elektronisch ausgetauschte oder herausgegebene Dokumente genauso anerkannt werden wie Dokumente in Papierform. Ein solcher Austausch hat unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erfolgen.“

Weiters wurde festgelegt, dass die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mithilfe eines Unterausschusses – der technischen Kommission – die Einführung neuer Technologien fördert:

„[...]fördert den größtmöglichen Einsatz neuer Technologien, um den freien Personenverkehr zu erleichtern, insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch und durch die Anpassung des Informationsflusses zwischen den Trägern zum Zweck des Austauschs mit elektronischen Mitteln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in dem jeweiligen Mitgliedstaat.“

Weiters wird im Art. 78 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Bezug auf den Einsatz neuer Technologien festgelegt:

„Die Mitgliedstaaten verwenden schrittweise die neuen Technologien für den Austausch, den Zugang und die Verarbeitung der für die Anwendung dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt bei Aufgaben von gemeinsamem Interesse Unterstützung, sobald die Mitgliedstaaten diese elektronischen Datenverarbeitungsdienste eingerichtet haben. Jeder Mitgliedstaat betreibt seinen Teil der elektronischen Datenverarbeitungsdienste in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr.“

Die Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 festgelegt. Insbesondere wurden die fachlichen Grundlagen für den Ablauf der Verfahren in unterschiedlichen Sektoren der sozialen Sicherheit festgelegt. Hinsichtlich des elektronischen Datenaustauschs wurden die folgenden Erwägungsgründe angeführt:

„Der Einsatz elektronischer Mittel eignet sich für den schnellen und zuverlässigen Datenaustausch zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten. Die elektronische Verarbeitung von Daten soll zur Beschleunigung der Verfahren für die betroffenen Personen beitragen. Dabei sollten diese Personen die vollen Garantien der Gemeinschaftsbestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr genießen.“

„Die Bereitstellung der Kontaktadressen der Stellen in

den Mitgliedstaaten, die an der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beteiligt sind, auch der elektronischen Adressen, in einer Form, die ihre Aktualisierung in Realzeit ermöglicht, soll den Austausch zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit erleichtern. Dieses Konzept, bei dem die Sachdienlichkeit der rein faktischen Informationen und deren direkte Verfügbarkeit für die Bürger im Vordergrund stehen, ist eine wichtige Vereinfachung, die durch diese Verordnung herbeigeführt werden sollte.“

Aus den Erwägungsgründen wurden konkrete rechtliche Rahmenbedingungen zu Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Trägern, zwischen den betroffenen Personen und den Trägern sowie insbesondere zu Format und Verfahren des Datenaustauschs abgeleitet:

„Die Verwaltungskommission legt die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest.“

„Die Datenübermittlung zwischen den Trägern oder Verbindungsstellen erfolgt elektronisch entweder unmittelbar oder mittelbar über die Zugangsstellen in einem gemeinsamen sicheren Rahmen, in dem die Vertraulichkeit und der Schutz der ausgetauschten Daten gewährleistet werden kann.“

„Bei der Kommunikation mit den betroffenen Personen wenden die maßgeblichen Träger die für den Einzelfall geeigneten Verfahren an und verwenden so weit wie möglich vorzugsweise elektronische Mittel. Die Verwaltungskommission legt die praktischen Modalitäten für die Übermittlung von Informationen, Dokumenten oder Entscheidungen an die betreffende Person durch elektronische Mittel fest.“

Mit den genannten Regelungen wurde die Grundlage für die Umsetzung der EESSI-Plattform für den elektronischen Datenaustausch von Sozialversicherungsdaten in Europa geschaffen:

- Der elektronische Datenaustausch findet in einem abgesicherten Netzwerk unter Berücksichtigung der höchsten Sicherheitsstandards statt.
- Der elektronische Datenaustausch erfolgt über verschiedene Geschäftsprozesse, die in der Folge als „Business Use Cases (BUCs)“ bezeichnet werden.
- Die Fachdaten werden über strukturierte elektronische Dokumente übermittelt, welche in der Folge als „SEDs“ bezeichnet werden.
- Die Kontakt- und Adressinformation wird den Mitgliedstaaten über ein elektronisches Verzeichnis („Institution Repository“) zur Verfügung gestellt.
- Die Verknüpfung des nationalen Systems mit der EESSI-Plattform erfolgt über ein oder mehrere nationale Zugangsstellen, die in der Folge als „Access Points“ bezeichnet werden.

Die Detailregelungen, um alle zuständigen Institutionen in Europa mit der Plattform EESSI zu verknüp-

Schnell, effizient und sicher – der grenzübergreifende elektronische Datenaustausch von Sozialversicherungsdaten.

Co-Autoren:

MMag. Herta Baumann ist stellvertr. Abteilungsleiterin für „Internationale und Europäische Angelegenheiten der SV“ sowie Mitglied der Expertenkommission für den Bereich Krankenversicherung bei der europäischen Kommission.

Mag. Peter Wieninger ist Abteilungsleiter für „Internationale und Europäische Angelegenheiten der SV“ sowie Mitglied der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bei der europäischen Kommission.

fen, finden sich in den Beschlüssen der Verwaltungskommission Nr. E1, E3 und E4 über die Übergangszeit gemäß Art. 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:

„Der [...] vorgesehene Zeitraum für den vollständigen Übergang der Mitgliedstaaten zum elektronischen Datenaustausch wird verlängert, wobei das Enddatum des Übergangszeitraums nach dem folgenden Algorithmus festgesetzt wird: 2 Jahre ab dem Tag, an dem das zentrale EESSI-System entwickelt und erprobt ist sowie für die Nutzung bereitgestellt wird und die Mitgliedstaaten somit mit der Integration in das Zentralsystem beginnen können.“

„Die Europäische Kommission informiert die Mitgliedstaaten über den voraussichtlichen Termin für die Bereitstellung des zentralen EESSI-Systems, indem sie regelmäßig auf den Tagungen der Verwaltungskommission über den Projektstand berichtet.“

„Das zentrale EESSI-System gilt als für die Nutzung bereitgestellt, wenn all seine Bestandteile entwickelt, erprobt und von der Europäischen Kommission nach Anhörung des Exekutivausschusses für einsatzfähig befunden worden sind.“

„Der Zweijahreszeitraum [...], der den Mitgliedstaaten die Integration in das zentrale EESSI-System ermöglicht, beginnt an dem Tag, an dem durch Beschluss der Verwaltungskommission bestätigt wird, dass das zentrale EESSI-System einsatzfähig ist.“

Mit der Entscheidung der Verwaltungskommission vom 26./27. Juni 2017 über die Fertigstellung der EESSI-Plattform beginnt die zweijährige Übergangsfrist gemäß Art. 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Rolle des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB) und der verschiedenen Institutionen sowie für die Umsetzung des Projekts „Elektronischer grenzüberschreitender Datenaustausch von Sozialversicherungsdaten“ (kurz EGDA) wurde durch die Novellierung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes – SV-EG (im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2011) geschaffen (§§ 4 ff. SV-EG). Insbesondere werden die Pflichten des Hauptverbandes hinsichtlich der Festlegung von System, Formaten und Einsatzzeitpunkten in § 5 SV-EG definiert:

„(5) Der Hauptverband ist als Betreiber der Zugangsstelle insbesondere zuständig für:

1. die Einrichtung und den Betrieb der Zugangsstelle (einschließlich der Erstellung allgemeiner Informationsmaterialien und allgemeiner Schulungsunterlagen),
2. die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstelle für den zentralen nationalen Datenaustausch,
3. die Einrichtung und den Betrieb der Schnittstelle für den zentralen europäischen Datenaustausch gemäß den Verordnungen,

4. die Betreuung der nationalen Einträge in der öffentlich zugänglichen Datenbank nach Art. 88 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (Master Directory),

5. die Vertretung Österreichs gegenüber der Europäischen Union im Rahmen des Elektronischen Datenaustausches von Informationen der sozialen Sicherheit (EESSI).

(6) Datenübermittlungen an die Zugangsstelle sind unter Verwendung der entsprechenden strukturierten elektronischen Dokumente (SED) nach Art. 1 Abs. 2 lit. c und d der Durchführungsverordnung ausschließlich elektronisch (Art. 1 Abs. 2 lit. e der Durchführungsverordnung) durchzuführen.

(7) Für den Vollziehungsbereich bundesgesetzlicher Bestimmungen über folgende Leistungen kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der jeweils sachlich zuständigen BundesministerIn durch Verordnung Koordinierungsstellen festlegen, über welche die Datenübermittlungen zu oder von der Zugangsstelle erfolgen, sofern andernfalls aufgrund der Unübersichtlichkeit der Struktur dieses Sektors die Gefahr von falschen Adressierungen der SEDs aus den anderen Mitgliedstaaten besteht und damit verbunden ein vermehrter Koordinierungsbedarf für den Hauptverband entstehen kann:

1. Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
2. Familienleistungen,
3. Pflegegeld,
4. Leistungen der Sondersysteme für Beamte, die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e der Verordnung erfasst werden,
5. Leistungen an Berufsgruppen, die nach § 5 GSVG oder einer gleichartigen Bestimmung von der Pflichtversicherung ausgenommen sind.

(8) Ob und inwieweit auch für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit Koordinierungsstellen eingerichtet werden, richtet sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Hauptverband hat die technischen Spezifikationen für die elektronische Datenübermittlung über die Zugangsstelle festzulegen und im Internet so zu veröffentlichen, dass Veränderungen auf Dauer nachvollziehbar bleiben und der jeweils aktuelle Stand einfach zu ermitteln ist. [...] Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit als Zugangsstelle Dienstleister [...] für die jeweils sachlich zuständigen Träger und nicht berechtigt, die ihm übergebenen Daten inhaltlich zu verändern oder Entscheidungen über Ansprüche zu treffen.“

Damit wurde die Basis für die nationale Umsetzungsinitiative EGDA geschaffen.

2.3 Die Umsetzungsinitiative für den elektronischen Datenaustausch in Österreich

Im Rahmen der nationalen Umsetzungsstrategie EGDA werden etwa hundert papierbasierte Geschäftsprozesse mit dem Ausland in die europaweite digitale Plattform EESSI übergeführt. Betroffen sind alle Sektoren der sozialen Sicherheit mit insgesamt

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist die technische und organisatorische Schnittstelle in Österreich.

fast 400 SEDs zur Klärung von grenzübergreifenden Sachverhalten.

Die Leistungsmerkmale der Plattform EESSI für den elektronischen Datenaustausch sind

- eine schnellere Bearbeitung von Anträgen durch Sachbearbeiter,
- die effektive Berechnung und Auszahlung von Leistungen,
- ein standardisierter Informationsfluss zwischen Ländern
- sowie eine optimierte Prüfung und Erhebung von Daten.

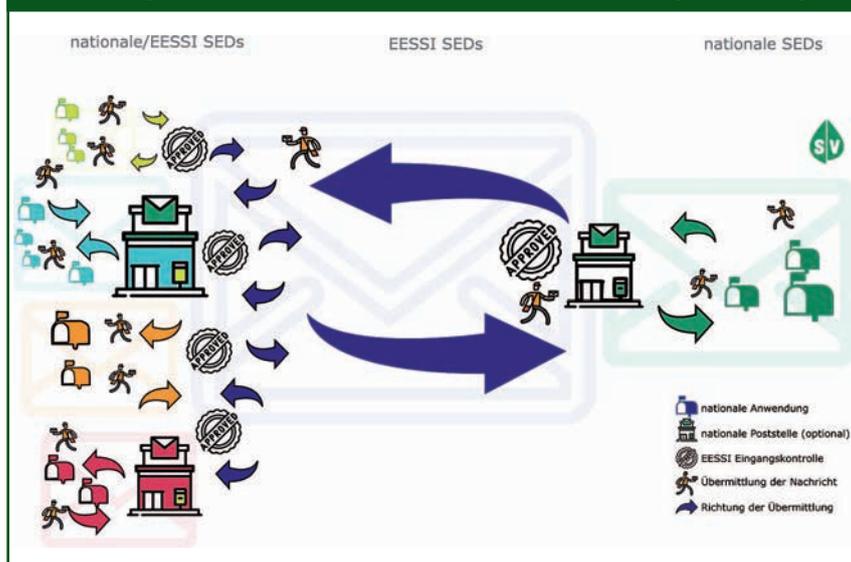
Der Hauptverband in seiner zentralen Rolle als Verbindungsstelle bzw. Zugangsstelle verknüpft die verschiedenen nationalen Träger auf fachlicher und technischer Ebene und ist zentrale Schnittstelle zwischen der europäischen Plattform EESSI und allen Trägern in Österreich.

Sehr verschiedene Aufgaben werden gebündelt, um eine optimale Steuerung der Anbindung an die digitale EESSI-Plattform zu ermöglichen und eine Minimierung der Implementierungskosten in Österreich zu erreichen. Als technische Zugangsstelle („elektronische Poststelle Österreichs“) ermöglicht und organisiert der Hauptverband den Empfang bzw. die Versendung von Information in Österreich:

- (1) Die technische Zugangsstelle ist der technische Endpunkt der Kommunikation zwischen Österreich und den europäischen Partnern.
- (2) Alle nationalen Träger bzw. zuständige Institutionen sowie Verbindungsstellen sind die fachlichen Endpunkte der Kommunikation zwischen Österreich und den europäischen Partnern.
- (3) Die technische Zugangsstelle ist der technische „Single Point of Contact“ für die Datenübergabe an bzw. von allen fachlich zuständigen Trägern und Institutionen in Österreich zum Zwecke des internationalen Datenaustauschs.

Eine Koordination und Vernetzung aller österreichischen Träger auf fachlicher und technischer Ebene, um als einheitliches Ganzes im europäischen Kontext zu agieren, ist dabei eine wichtige Voraussetzung. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, wurden über EGDA organisatorische, fachliche und technische Rahmenbedingungen für eine Anbindung aller österreichischen Träger geschaffen und etwaige Spezifikationen und Informationen veröffentlicht. Aufgrund der gewählten Informationsarchitektur (siehe Abbildung 1) und der speziellen nationalen Anforderungen wurden die analogen Spezifikationen nicht eins zu eins aus den europäischen Rahmenbedingungen übernommen. Vielmehr haben die Rahmenbedingungen einen klaren nationalen Fokus auf den Datenaustausch zwischen österreichischen Trägern (Standardprodukte, Fachanwendungen) und der Zugangsstelle im Hauptverband.

Abbildung 1: Informationsfluss zwischen Fachanwendungen in Europa



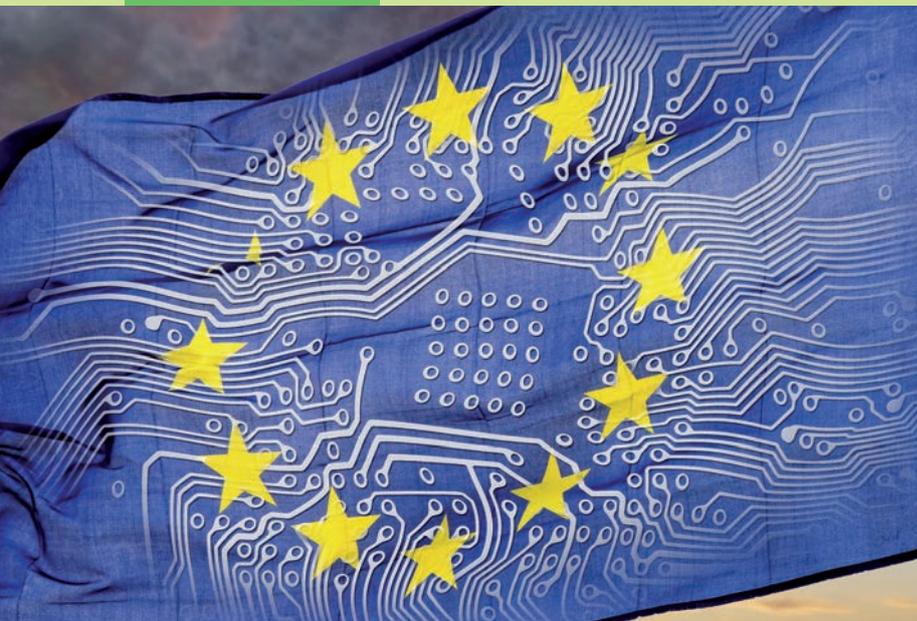
3 Organisatorische und fachliche Rahmenbedingungen für eine Anbindung an die Plattform EESSI – die Herausforderung

Vereinfachung und Standardisierung ist der Schlüssel zur Erfolgsgeschichte.

Abgeleitet aus den EU-Verordnungen und den im SV-EG festgelegten Aufgaben des HVB als Zugangsstelle, wird ein umfassender digitaler Datenaustausch in Österreich zwischen Zugangsstelle und Trägern sowie zuständigen Institutionen festgelegt. Die Festlegung betrifft alle Sektoren der sozialen Sicherheit, insbesondere

- Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft,
- Altersrenten, Vorruhestandsleistungen und Leistungen bei Invalidität,
- Leistungen an Hinterbliebene und Sterbegeld,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Familienleistungen,
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die gesamte Kommunikation zwischen Zugangsstelle und Trägern sowie den zuständigen Institutionen erfolgt über standardisierte nationale Geschäftsprozesse (BUCs) und strukturierte nationale elektronische Dokumente („nSEDs“). Neben diesen fachlichen Gesichtspunkten ist die elektronische Adresse des Partners für den Austausch von Fachdaten ein entscheidender fachlicher Parameter für den elektronischen Datenaustausch. Dieser Wert für die exakte Adressierung einer elektronischen Nachricht kann über das Verzeichnis der Sozialversicherungsträger in Europa („Institution Repository“) ermittelt werden. Die Wartung der Einträge liegt in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten. Für die österreichischen Einträge ist der Hauptverband der österreichischen Sozial-



© Eisenhans - Fotolia.com

Die Verbindungsstelle im Hauptverband erweist sich als die fachliche Kompetenz für internationale Angelegenheiten der Sozialversicherung.

versicherungsträger in seiner Rolle als Zugangsstelle und Verbindungsstelle verantwortlich. Über das Projekt EGDA wurde die laufende Wartung und Pflege der Information initialisiert:

- (1) Erfassung der fachlichen Kompetenzen, insbesondere die Zuordnung der nationalen Träger und Institutionen (ca. 200 Organisationen) zu Geschäftsprozessen (BUCs) in der Rolle als Starter („Case Owner“) und/oder Empfänger („Counterparty“)
- (2) Erfassung bzw. Migration von Kontaktdaten der nationalen Träger und Institutionen
- (3) Laufende Wartung und Adaptierung aufgrund von organisatorischen und fachlichen Änderungen
- (4) Vorankündigung und Meldung einer signifikanten Änderung an die Europäische Kommission

Um die Risiken von Fehlentwicklungen bei der Anbindung aller zuständigen österreichischen Organisationen an die zentrale EESSI-Plattform (gemäß den Kompetenzen im „Institution Repository“) zu minimieren, wurde die schrittweise Einführung (Phasen) des Systems im Rahmen einer nationalen Implementierungsstrategie festgelegt. Dabei wurden insbesondere die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Einführung der Geschäftsprozesse erfolgt in Österreich nach dem Prinzip von einfachen zu komplexen Prozessen.
- Die verschiedenen Phasen beinhalten Machbarkeitsstudien und Pilotsysteme, um den Fachabteilungen ausreichend Flexibilität bei der Umsetzung zu ermöglichen.
- Verschiedene IT-Systeme in der Sozialversicherung unterstützen die Fachabteilungen bei der Verwaltung von Geschäftsprozessen und werden bei Machbarkeitsstudien und Pilotsystemen berücksichtigt.

Daraus abgeleitet müssen Träger und zuständige Institutionen – in jeder für sie relevanten Phase der Umsetzung – die folgenden Punkte organisatorisch und fachlich umsetzen:

- Die umfassende Verwaltung einer Instanz eines Geschäftsfalls ist organisatorisch und fachlich in der jeweiligen Organisation zu ermöglichen (Verwaltung der Geschäftsprozesse).
- Die umfassende Bearbeitung von fachlichen SEDs in der Rolle Sender oder Empfänger ist organisatorisch und fachlich in der jeweiligen Organisation umzusetzen (Umsetzung des Dialogs mit dem Ausland).
- Die Definition von organisatorischen und fachlichen Anforderungen mit der jeweiligen Fachanwendung ist durchzuführen (Abstimmung mit den technischen Systemen).
- Die Abstimmung mit der jeweiligen Verbindungsstelle und anderen Trägern und Institutionen über eine einheitliche Vorgehensweise bei einzelnen Geschäftsprozessen ist durchzuführen (Richtlinien zu fachlichen Abläufen).

Die Zugangsstelle in ihrer Rolle als fachliche und organisatorische Schnittstelle zur EESSI-Plattform muss für eine erfolgreiche Anbindung Österreichs folgende Punkte umsetzen:

- Die umfassende zentrale Verwaltung des internationalen Datenaustauschs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten ist zu ermöglichen.
- Die Kompetenzen der nationalen Organisationen sind zentral zu verwalten und zu publizieren.
- Die Sammlung bzw. Verteilung der fachlichen Information von bzw. an alle nationalen Träger und Verbindungsstellen ist gemäß einem umfassenden, wartbaren Regelwerk durchzuführen.

Die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Umsetzung wurden gemeinsam mit der Abteilung „Internationale und Europäische Angelegenheiten der Sozialversicherung“ (IESV) im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für hundert BUCs mit 400 nSEDs erarbeitet und in sogenannten Organisationsbeschreibungen auf dem Portal der österreichischen Sozialversicherung veröffentlicht (www.sozialversicherung.at/egda). Als erstes Projekt wurde der innerösterreichische Datenaustausch zwischen den Trägern und der Zugangsstelle für die Kostenverrechnung im Bereich Krankheit und Unfall umgesetzt.

4 Technische Grundlagen für eine Anbindung an die Plattform EESSI – das Fundament

Die fachlichen Anforderungen an die Verwaltung der Geschäftsprozesse, die fachliche Anforderung an die Bearbeitung von Fachdaten, die Kompetenzen der jeweiligen nationalen und internationalen Träger und zuständigen Institutionen hinsichtlich der Geschäftsprozesse sowie die gewählte technische Architektur mit der Zugangsstelle als „elektronischer

Poststelle“ für die österreichischen Träger verlangt ein umfassendes Implementierungskonzept auf österreichischer Seite. Ein derartiges Konzept wurde vom Projekt EGDA in Zusammenarbeit mit der Abteilung IT-Organisation (IT-ORG) im Hauptverband und der IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV GmbH) erarbeitet sowie umgesetzt. Die so umgesetzte technische Architektur ermöglicht allen technischen Systemen (Fachanwendungen) über den nationalen Teil der Zugangsstelle („elektronische Poststelle Österreichs“), den internationalen Teil der Zugangsstelle („EESSI-Eingangskontrolle“) und die EESSI-Plattform Informationen zu grenzübergreifenden Sachverhalten in Form von elektronischen Nachrichten mit den internationalen Partnern schnell und sicher auszutauschen.

Die gesamte technische Architektur des elektronischen Datenaustauschs setzt auf drei Säulen für eine effektive technische Anbindung aller Trägersysteme an die europäische Plattform EESSI:

- Die Datendrehscheibe der österreichischen Sozialversicherung (kurz DDS) als zuverlässiger digitaler Kommunikationskanal (FTP) zwischen der Zugangsstelle und den Trägersystemen. Diese Komponente erlaubt die Anbindung aller bestehenden Trägersysteme. Diese Systeme zeichnen sich durch einen hohen Durchsatz an SEDs in Bezug auf spezifische geschäftskritische BUCs aus.
- Für BUCs mit weniger Durchsatz an SEDs und im Allgemeinen mit weniger geschäftskritischen Aspekten sind derzeit oftmals keine Fachanwendungen umgesetzt. Für diese Fälle stellt das Projekt EGDA allen Trägern und zuständigen Institutionen eine Webanwendung für Sachbearbeiter (kurz EGDA.WEB) zur Verfügung. Damit ist gewährleistet, dass eine Anbindung aller beteiligten nationalen Organisationen gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend möglich ist. EGDA.WEB wurde gemeinsam mit der Abteilung IT-ORG im Hauptverband und der ITSV GmbH erarbeitet sowie umgesetzt.
- Die technische Zugangsstelle (EGDA.NATADAP) als „elektronische Poststelle“ dient als Datenverteiler sowohl nach Europa über die EESSI-Plattform als auch nach Österreich über die Datendrehscheibe und EGDA.WEB. Wesentliches Leistungsmerkmal ist die Transformation nationaler Formate in internationale und umgekehrt. Prüfungen auf verschiedenen Ebenen verbessern die Datenqualität und garantieren einen effizienten Ablauf der Kommunikation mit dem Ausland.

Die gesamte technische Architektur (siehe Abbildung 2) wird im technischen Teil der Organisationsbeschreibungen spezifiziert und dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine umfassende Darstellung der tech-

nischen Repräsentation der Geschäftsprozesse und Datenformate in speziellen umgesetzten „Technologien“ (XSD und XML). Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Portal der österreichischen Sozialversicherung (www.sozialversicherung.at/egda).

Die Anbindung an die EESSI-Plattform wird im laufenden Betrieb durch eine umfassende Supportstruktur für die Fachbereiche und Fachanwendungen unterstützt. Zentrale Rollen in der Supportstruktur spielen (1) der SV-Service Desk, (2) die fachlichen und technischen Kompetenzen im Hauptverband und (3) die technischen Kompetenzen in der ITSV GmbH. Damit wird der zuverlässige und sichere Datenaustausch für ca. mindestens eine Million Nachrichten im Vollausbau garantiert.

5 Der elektronische Datenaustausch mit Slowenien – die Erfolgsgeschichte

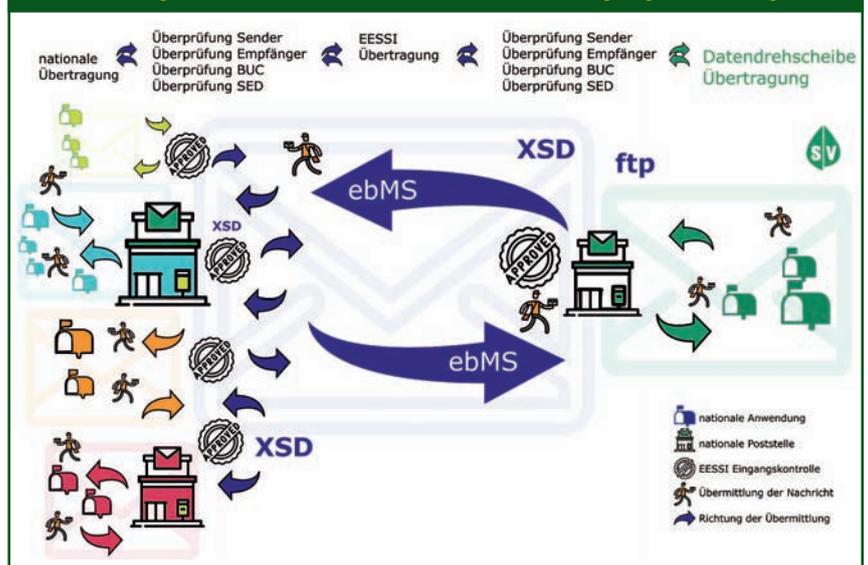
Wesentliche Meilensteine des Projekts EGDA sind in allen Phasen der Umsetzung Machbarkeitsstudien und Pilotsysteme. Für ausgewählte BUCs werden im Rahmen von Machbarkeitsstudien und Pilotsystemen mit einer eingeschränkten Anzahl von Partnern alle Aspekte der nationalen Umsetzung betrachtet:

- (1) Die gesamte Architektur wird über verschiedenste Testverfahren geprüft.
- (2) Die Konformität der einzelnen Komponenten mit den Vorgaben auf fachlicher und technischer Ebene wird geprüft.
- (3) Der Übergang in ein operatives Umfeld wird angestoßen.
- (4) Der operative Einsatz wird gestartet.

Für den Bereich „anzuwendendes Recht“ wurde im Laufe der Übergangsphase Slowenien ein wichtiger Partner. Im ersten Halbjahr 2018 wurde gemeinsam entschieden, alle Schritte bis zur Produktion zu

Die IT-Organisation im Hauptverband wurde zur technischen und organisatorischen Kompetenz für strategische Ausrichtung und Realisierung.

Abbildung 2: Technische Funktionen und Übertragungstechnologien





© peterschneibermedia - Fotolia.com

Slowenien ist ein wichtiger Partner auf dem Weg zum operativen Austausch von Daten.

durchlaufen und als finalen Schritt einen operativen Datenaustausch zu starten. Für diesen erstmaligen Schritt in Europa wurden die Geschäftsprozesse LA_BUC_02 (LA steht für „Legislation Applicable“) und LA_BUC_04 ausgewählt. Sie zeichnen sich durch eine hohe fachliche Relevanz und eine hohe Fallanzahl aus. Beide BUCs befassen sich mit der Bestimmung des Staates, dessen Rechtsvorschriften bei einer Beschäftigung eines Versicherten in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzuwenden sind. Der LA_BUC_04 behandelt eine Entsendung und der LA_BUC_02 die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bei mehrfacher Tätigkeit. Eine umfassende Umsetzung dieser BUCs wird die Anzahl der zu verwaltenden Papierformulare – und damit den Verwaltungsaufwand – in der Verbindungsstelle und bei den Trägern deutlich reduzieren. Derzeit werden jährlich ca. 45.000 Entsendungen von Bürgern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich durchgeführt. Für diese Entsendungen werden dem Versicherten eigene Formulare („Portable Documents“, kurz PD A1), die als Bestätigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften dienen, ausgehändigt. Für die meisten Mitgliedstaaten gibt es derzeit Vereinbarungen, dass diese PD-A1-Formulare in Kopie an die betroffenen Mitgliedstaaten (Verbindungsstelle) gesendet werden, um die Entsendung zu bestätigen. Österreich muss derzeit jährlich rund 45.000 Papierformulare verwalten und digitalisieren. Der Anteil der Entsendungen aus Slowenien beträgt ca. 20 Prozent, d. h., allein die Einführung des elektronischen Datenaustauschs zur Entsendebestätigung mit Slowenien reduziert den Verwaltungsaufwand für diesen einen Anwendungsfall um mindestens 20 Prozent. Die Gesamtanzahl der Entsendungen aus Österreich ist mit ca. 50.000 jährlich geringfügig höher, davon gehen jedoch nur 763 nach Slowenien.

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die genannten BUCs bilden die folgenden Verordnungen:

- Grundverordnung (EG) Nr. 883/2004
- Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009

Der BUC „Entsendung“ beschreibt den Sachverhalt, wie ein Mitgliedstaat darüber informiert werden kann, dass eine Person entsprechend Art. 12 der Grundverordnung (EG) Nr. 883/2004 in diesen Staat entsendet wird. Eine Institution eines Mitgliedstaates benachrichtigt die betroffene Institution in einem anderen Mitgliedstaat, dass ein Arbeitnehmer bzw. Selbständiger im Rahmen einer Entsendung eine Tätigkeit in ebendiesem Mitgliedstaat ausüben wird.

Auszug aus der Grundverordnung (EG) Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1:

„Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.“

Der BUC „Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften“ beschreibt die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für eine Person, die gemäß Art. 13 der Grundverordnung (EG) Nr. 883/2004 in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten unselbständig bzw. selbständig erwerbstätig ist. Dieser BUC wird gestartet, wenn eine Person oder ihre rechtliche Vertretung die zuständige Institution im Wohnortmitgliedstaat beauftragt, das anzuwendende Recht der Person zu bestimmen.

Die beiden genannten Prozesse zeigen unterschiedliche Merkmale:

- LA_BUC_04 ist ein Prozess mit geringer Komplexität und besteht im Wesentlichen aus einer Benachrichtigung eines ausländischen Trägers.
- LA_BUC_02 ist ein Prozess mit höherer Komplexität und stellt ein Verhandlungsverfahren mit Anfrage- bzw. Antwort-Nachrichten sowie Einsprüchen und Entscheidungen dar.

Im Folgenden wird der Datenaustausch mit Slowenien anhand von LA_BUC_04 dargestellt. Zusätzlich werden unmittelbar verknüpfte Prozesse angeführt, um ein Gesamtbild zu geben.

5.2 Der Prozess zur Ausstellung eines PD A1, der LA_BUC_04 und die beteiligten Träger

Der Ablauf des Prozesses vom Antrag des Versicherten oder Dienstgebers zur Ausstellung eines

PD A1 über die Ausstellung und Bestätigung an das Ausland (LA_BUC_04) bis zur Aushändigung des PD-A1-Formulars an den Versicherten erfolgt gemäß Abbildung 3.

Eine Ausstellung eines PD A1 in Österreich können prinzipiell 69 Träger vornehmen. Dies sind alle Gebietskrankenkassen, einige Sonderversicherungsträger, andere bundesgesetzlich geregelte Träger, landesgesetzlich geregelte Träger sowie auch privatrechtlich geregelte Träger. Damit sind diese Träger auch verpflichtet, am elektronischen Datenaustausch gemäß LA_BUC_04 (und auch LA_BUC_02) teilzunehmen. Die technische Unterstützung erfahren sie durch zwei Standardprodukte (Standardsoftware der Sozialversicherung) und EGDA.WEB. Auf der slowenischen Seite sind nur drei Versicherungsträger sowie ein zentrales technisches System an dem Datenaustausch beteiligt.

5.3 Ein Fallbeispiel zur Illustration des Datenaustauschs

Der operative Datenaustausch zwischen Slowenien und Österreich wird anhand eines Anwendungsfalls einer Entsendung von Österreich nach Slowenien dargestellt. Der zuständige österreichische Versicherungsträger (Beispiel) verwendet für den Datenaustausch die vom Projekt EGDA bereitgestellte Webanwendung EGDA.WEB.

Fallbeispiel: Herr Franz Mustermann ist unselbstständig erwerbstätig bei der Firma Hans & Franz in Wien und bei dem zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträger versichert. Die Firma Hans & Franz entsendet Herrn Mustermann für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Slowenien, um in der Firma „Slovenski gorski športi“ auszuhelfen. Die Ausstellung der Entsendebescheinigung erfolgt über den zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß Abbildung 3. Um dem zuständigen slowenischen Versicherungsträger mitzuteilen, dass diese Person im angegebenen Zeitraum entsandt wurde und das österreichische Recht in diesem Zeitraum gilt, wird eine elektronische Nachricht (A009) an den slowenischen Versicherungsträger gemäß LA_BUC_04 gesendet. Als Nachweis der Entsendung wird dem Versicherten Franz Mustermann außerdem ein entsprechendes Papierformular, das PD A1, ausgehändigt, das er während seiner Tätigkeit im Ausland mit sich führen muss.

Da der Sachbearbeiter beim zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträger EGDA.WEB im Einsatz hat, können alle Arbeitsschritte des Trägers für den Datenaustausch in einer Anwendung durchgeführt werden.

Schritt 1: Der Sachbearbeiter öffnet die Anwen-

Abbildung 3: Ausstellung eines PD A1 und Bestätigung an das Ausland (A009)

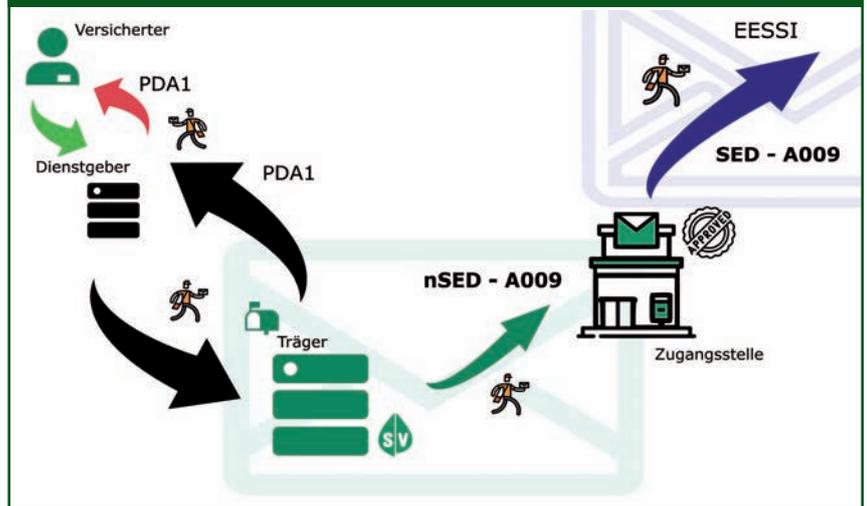


Abbildung 4: Auswahl des Geschäftsprozesses „Entsendung“

Das Screenshot zeigt die Webanwendung EGDA.WEB mit dem Titel 'Dialogdaten bearbeiten'. Die Dialogdaten sind wie folgt ausgefüllt:

- Sektor: Anzuwendendes Recht
- BUC: LA_BUC_04 - Entsendung
- Start SED: A009N
- Kontext: Person
- Fallnummer: Muster-Entsendung 1

Ein 'Weiter' Button ist am unteren rechten Rand zu sehen.

Abbildung 5: Erfassung der Daten des anderen Mitgliedstaates sowie zum Versicherten

Das Screenshot zeigt die Webanwendung EGDA.WEB mit dem Titel 'Dialogdaten bearbeiten'. Die Daten zum Dialogpartner sind wie folgt ausgefüllt:

- Land: Slowenien
- Dialogpartner: ZZZS OE MARIBOR
- SEktor der Sozialversicherung: Bitte wählen...

Die Personendaten sind wie folgt ausgefüllt:

- Geschützte Person: Nein
- Nationaler PIN (z.B. SVNR): 1234010180
- Familienname(n): Mustermann
- Vorname(n): Franz
- Geburtsdatum: 01.01.1980
- Geschlecht: männlich
- Familienname(n) bei Geburt:
- Vorname(n) bei Geburt:

Die Nationalität ist auf Österreich festgelegt. Die Adresse ist wie folgt ausgefüllt:

- Straße: Haidlingergasse 1
- Gebäudenamen/-bezeichnung:
- Stadt: Wien
- Postleitzahl: 1030
- Region:
- Land: Österreich

Abbildung 6: Erfassung der Daten zur Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Entsendung

Abbildung 7: Das PD A1 für den Versicherten

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1	Personliche Versichertennummer	1234010180	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich	
1.2	Nachname	Mustermann			
1.3	Vorname(n)	Franz			
1.4	Geburtsname (***)				
1.5	Geburtsdatum	01/01/1980	1.6	Staatsangehörigkeit	AT
1.7	Geburtsort				
1.8	Anschrift im Wohnstaat				
1.8.1	Straße, Nr.	Haidingergasse 1	1.8.3	Postleitzahl	1030
1.8.2	Ort	Wien	1.8.4	Ländercode	AT
1.9	Anschrift im Aufenthaltsstaat				
1.9.1	Straße, Nr.		1.9.3	Postleitzahl	
1.9.2	Ort		1.9.4	Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1	Mitgliedstaat	AT			
2.2	Anfangsdatum	01/04/2019	2.3	Enddatum	10/04/2019
<input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit					
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig					
<input type="checkbox"/> 2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004					

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
 (***) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
 (****) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

© Europäische Kommission

Abbildung 6: Erfassung der Daten zur Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Entsendung

Schritt 2: Anschließend werden Daten zum ausländischen Träger oder zur Verbindungsstelle und zur Person, für die die Entsendebestätigung gilt, erfasst (Abbildung 5).

Schritt 3: Schließlich werden die Details der Entsendung angegeben, wie z. B. der Arbeitgeber im Entsendestaat, der Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat, der Zeitraum der Entsendung und der Staat, dessen Recht anzuwenden ist (Abbildung 6).

Schritt 4: Nach erfolgreicher Erstellung der Nachricht wird diese an den slowenischen Träger gesendet. Der Sachbearbeiter kann nun direkt aus der Anwendung das PD-A1-Formular erzeugen und an den Dienstgeber bzw. Versicherten übermitteln (Abbildung 7).

6 Fazit

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Umsetzung des elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustauschs zur Klärung von grenzübergreifenden Sachverhalten für fast hundert Geschäftsprozesse in allen Bereichen der sozialen Sicherheit zwingend mit Juni 2019 umzusetzen.

Über einen sequenziellen Ansatz zur Anbindung der österreichischen Träger an die europäische Plattform EESSI hat es Österreich – gemeinsam mit Slowenien – geschafft, einen operativen Datenaustausch in einem enorm wichtigen Bereich umzusetzen. Diese Umsetzung ist ein Beispiel für eine Optimierung der Verwaltungsabläufe bei den Sozialversicherungsträgern und beim Hauptverband (durch einen wesentlich reduzierten Verwaltungsaufwand im Vergleich zur derzeitigen Papiermanipulation).

Im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes wurde im Dezember erstmalig der operative Austausch anhand eines Fallbeispiels in der Verwaltungskommission präsentiert. Mit 10. Jänner 2019 startete der operative Betrieb und die SGK (Salzburger Gebietskrankenkasse) führte die erste Entsendung über das System durch. Seit dem 31. Jänner 2019 ist das System im Vollbetrieb.

Seit dem 1. Jänner 2019 ist Österreich für wichtige Geschäftsprozesse im Bereich Krankheit und Unfall ebenfalls technisch und fachlich gerüstet, um operativ Daten auszutauschen. Ähnliche Pilot-systeme – wie mit Slowenien – werden deshalb in den genannten Bereichen für April erwartet. Damit werden enorme Anstrengungen im Hauptverband und bei den Sozialversicherungsträgern schließlich zu Erfolgsgeschichten. Bis Juni 2019 werden alle Bereiche der sozialen Sicherheit angebunden und mit den europäischen Partnern vernetzt.